

DAS Schulleiter/in (DAS SL)

INFORMATIONSBLATT (für Teilnehmerinnen und Teilnehmer)

Zulassungen, Diplome, Leistungsnachweise

1. Zulassungskriterien zum Diplomstudiengang «DAS Schulleiter/-in»

Die Zulassungskriterien der PH Luzern und der aeB Schweiz entsprechen jenen der EDK!

Die EDK-Zulassungskriterien zur Schulleitungsausbildung sind aufgeführt im „*Profil für Zusatzausbildungen Schulleitung*“ vom 29. Oktober 2009 unter Art. 4 sowie im Studienprogramm Diplomstudium «DAS Schulleiter/-in». Beide Dokumente sind online verfügbar.

1.1 Regelfall

Voraussetzungen für die Aufnahme in den «DAS Schulleiter/-in» sind in der Regel:

- a. ein Lehrdiplom für die Volksschule oder Sekundarstufe II sowie
- b. mindestens fünf Jahre Unterrichtserfahrung und
- c. eine Schulleitungstätigkeit während der Zusatzausbildung. Die Zulassung von Personen ohne Leitungsfunktion ist möglich, sofern sie während der Zusatzausbildung über ein entsprechendes Praxisfeld verfügen (z. B. als Projektleiter/in oder als Leiter/in einer Steuergruppe).

In der Regel wird ein Lehrdiplom, eine fünfjährige Unterrichtserfahrung und eine Schulleitungstätigkeit während der Zusatzausbildung Schulleitung vorausgesetzt.

Die Zulassung gemäss c. ist auch möglich, wenn Personen ohne Schulleitungsfunktion über ein entsprechendes Praxisfeld im Bereich Schulführung verfügen.

Praxisfelder sind:

- Designierte Schulleitung
- Stellvertretende Schulleitung
- Schulhausleitung
- Leitung einer Steuergruppe
- Stufenleitung
- Fachleitung (mit Personalführung)
- Bereichsleitung (z.B. an Berufsschulen)
- Leitung grosser und Projekte über eine längere Zeitspanne hinweg

Wichtig bei den Praxisfeldern ist, dass die Leitungsperson über operative Leitungs- bzw. Führungsaufgaben – inkl. Personalführung – verfügt.

1.2 Ausnahmefall

In begründeten Ausnahmefällen können **Personen ohne Lehrdiplom** zugelassen werden. Voraussetzungen für die Zulassung sind:

- a. ein Hochschulabschluss oder ein von der Ausbildungsinstitution als gleichwertig anerkannter Abschluss sowie
- b. mehrjährige Erfahrung mit Bezug zum schweizerischen Bildungswesen sowie Führungserfahrung und
- c. eine Anstellung oder Designation als Schulleiter/Schulleiterin einer öffentlichen oder privaten Bildungsinstitution.

Personen ohne Lehrdiplom können zum Diplomstudium «DAS Schulleiter/-in» zugelassen werden, sofern sie über einen Hochschulabschluss, über Führungserfahrung, einen Bezug zum schweizerischen Bildungswesen sowie über eine Anstellung oder Designation als Schulleiterin oder Schulleiter verfügen.

Der Ausnahmefall trifft vor allem auf Absolventinnen und Absolventen des «CAS Mit Führungserfahrung eine Schule leiten» (CAS FESL) der PH Luzern zu.

Die Anbieterinstitutionen sind berechtigt, auch Personen in das Diplomstudium «DAS Schulleiter/-in» aufzunehmen, welche über kein Lehrdiplom und keinen Hochschulabschluss verfügen. **Diese bekommen jedoch bei erfolgreichem Abschluss kein EDK-Zertifikat!**

2. Ausstellen von Diplomen

Für Absolventinnen und Absolventen, welche alle Anforderungen der EDK erfüllen, werden zwei Diplome ausgestellt:

1. Das «Diploma of Advanced Studies PH Luzern» bzw. «Diploma of Advanced Studies aeB Schweiz/PH Luzern». Dieses Diplom wird an der Diplomfeier ausgehändigt.
2. Das «Zertifikat Schulleiter EDK» bzw. «Zertifikat Schulleiterin EDK». Das «Zertifikat Schulleiter/-in EDK» wird direkt im Anschluss an das Kolloquium postalisch versendet. Das «Zertifikat Schulleiter/-in EDK» ist in gewissen Kantonen anstellungs- und lohnrelevant.

2.1 Wer bekommt das «DAS -Diplom»?

Alle Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs «DAS Schulleiter/-in», welche sämtlichen Studienleistungen erfolgreich erbracht haben.

2.2 Wer bekommt ein «EDK-Zertifikat»?

Alle Absolvierenden, welche dem Regelfall (vgl. 1.1) entsprechen.

Alle Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs, welche

- a) über ein Lehrdiplom und
- b) über eine Anstellung als Schulleiter/in oder über ein valables Praxisfeld im Bereich Schulführung verfügen.

Absolventinnen und Absolventen gemäss Regelfall (vgl. 1.1) bekommen immer ein EDK-Zertifikat!

Einige Absolvierende, welche dem Ausnahmefall (vgl. 1.2) entsprechen.

Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs, welche gemäss Ausnahmefall (vgl. 1.2)

- a) über kein Lehrdiplom jedoch über
- b) einen Hochschulabschluss auf Tertiär-A-Stufe (Uni- oder FH-Abschluss; HF-Abschluss reicht nicht, weil Tertiär B) und
- c) über eine Anstellung als Schulleiterin oder als Schulleiter verfügen (ein Praxisfeld im Bereich Schulführung reicht hier nicht aus)

2.3 Wer bekommt kein EDK-Zertifikat?

Dem Ausnahmefall (siehe 1.2) entsprechende Absolventinnen und Absolventen, welche über **kein Lehrdiplom** und über **keinen Hochschulabschluss auf Stufe Tertiär A** (Tertiär A = Universität oder Fachhochschule, FH) verfügen bekommen kein EDK-Zertifikat, auch wenn sie amtierende Schulleiterin oder Schulleiter sind (was sie aufgrund der Zulassungsbedingungen sein müssen).

3. EDK-Akkreditierung als Gütesiegel

Die EDK-Akkreditierung ist ein Qualitäts- bzw. Gütesiegel, das für die Zusatzausbildung «DAS Schulleiter/-in PH Luzern» wichtig ist (absehen von jenem der *Swiss Universities* für die Anbieterinstitution PH Luzern).

3.1 Warum ist die Benennung «DAS Schulleiter/-in EDK» unzulässig?

Die EDK akkreditiert nicht eine Hochschule oder einen einzelnen Studiengang im Bereich Zusatzausbildung Schulleitung, sondern sie akkreditiert die Abschlüsse bzw. Zertifikate der Zusatzausbildung Schulleitung der PH Luzern.

Die „Zusatzausbildung Schulleitung“ (EDK-Wording) bildet einen Bestandteil des „DAS Schulleiter/-in“. Deshalb kann – nebst dem „Diploma of Advanced Studies PH Luzern“ (bzw. aeB Schweiz/PH Luzern) – auch das „Zertifikat Schulleiter EDK“ vergeben werden (sofern eine Absolventin oder ein Absolvent sämtliche Anforderungen erfüllt).

Dies Präzisierung ist wie folgt kenntlich gemacht und von der EDK im entsprechenden Wortlaut gutgeheissen:



Die «Zusatzausbildung Schulleitung», welche von der EDK im Oktober 2017 anerkannt wurde, bildet einen Bestandteil des «DAS Schulleiter/-in». Die EDK-Anerkennung bezieht sich auf sämtliche Ausbildungsteile bzw. Module des «DAS Schulleiter/-in», die zur «Zusatzausbildung Schulleitung» gehören.

3.2 Was bedeutet ‚EDK-orientierter Studiengang‘?

Bereits der frühere Studiengang «CAS Schulmanagement» der PH Luzern orientierte sich am Profil der EDK, bevor er EDK-akkreditiert wurde.

Es gibt Kantone, die für ihre Schulleitenden (lediglich) den Abschluss eines Studiengangs nach EDK-Profil voraussetzen – einem Studiengang also, der die Studieninhalte gemäss EDK-Profil anbietet.

Es gibt aber auch Kantone, die für ihre Schulleitungen einen von der EDK akkreditierten Studiengang voraussetzen.

4. Leistungsnachweise und Abschlussarbeiten

In der Abteilung Schulleitung und Schulentwicklung der PH Luzern hat sich die Praxis etabliert, dass Leistungsnachweise oder Abschlussarbeiten bei grösseren Mängeln einmal überarbeitet werden können

Wird ein Leistungsnachweis oder eine Abschlussarbeit nicht fristgerecht eingereicht, kann dieser bzw. diese bei Mängeln nicht mehr überarbeitet werden (die Verfasserin oder der Verfasser hat diese Chance vergeben). In dem Fall ist der Leistungsnachweis bzw. die Abschlussarbeit zu wiederholen.

4.1 Verhinderung

Wer den Abgabetermin eines Leistungsnachweises bzw. der Abschlussarbeit aus wichtigen Gründen nicht einhalten kann, hat das zuständige Organ umgehend zu informieren und gegebenenfalls ein Arzzeugnis beizubringen (vgl. SRL 516b – PH Weiterbildungsreglement Art.30¹). Verschiebungsgesuche sind bis spätestens einen Monat vor Abgabetermin an die entsprechende Stelle zu richten.

Ist die Verhinderung unentschuldigt oder liegen keine wichtigen Gründe für die Verhinderung vor, so kann der Leistungsnachweis nicht überarbeitet werden. Bei Nichtbestehen des Leistungsnachweises ist der Leistungsnachweis oder die Abschlussarbeit zu wiederholen.

4.2. Überarbeitung

Wird ein Leistungsnachweis bzw. eine Abschlussarbeit regulär eingereicht, kann dieser bzw. diese bei Nichtbestehen einmal überarbeitet werden.

4.3. Wiederholung

Ein nach der Überarbeitung nicht bestandener Leistungsnachweis bzw. eine nicht bestandene Abschlussarbeit kann einmal wiederholt werden (vgl. SRL 516b – PH Weiterbildungsreglement Art. 142). Studierende, welche ein Modul bzw. einen Leistungsnachweis oder eine Abschlussarbeit auch im Rahmen der Wiederholung nicht bestehen, können das Studium nicht weiterführen (vgl. SRL 516b – PH- Weiterbildungsreglement).

Luzern, 10.10.2018

Dr. Manuel Kretz, Studiengangleiter DAS Schulleiter/in

Prof. Dr. Caroline Lanz, Studiengangleiterin MAS Schulmanagement